

Ruland, Bonner theol. Literaturblatt 1869, 875 bis 886) die Auctorschaft Roswitha's siegreich verteidigt. Ueber die zahlreichen Gesammt- und Sonderausgaben, die Uebersetzungen und kritischen Beurtheilungen vgl. Pottstast, Bibliotheca historica mediae aevi, 2. Aufl., Berlin 1896, 621 f., und den Artikel von Otto Schmid in der Allgemeinen deutschen Biographie XXIX, 292 ff. [Weber.]

Rota Romana heißt dasjenige römische Tribunal, „durch welches der Papst regelmäßig die eigentl. contentiösen kirchlichen Civilsachen aus der ganzen Christenheit, wie die weltlichen derselben Art aus dem Kirchenstaat in den höheren Instanzen entscheiden ließ“ (Wangen, Die röm. Curie, Münster 1854, 301). Den Namen Rota soll dieser Gerichtshof nach den Einen von dem in Form eines Rades ausgelegten Fußboden, nach Anderen von seinem Terminkalender, der die Form eines Rades bilde, oder von den im Kreise herum-sitzenden Richtern tragen. Man hat die Anfänge der Rota wohl bis in die ältesten Zeiten der Kirche zurückzuführen wollen (Wangen 294 ff.), allein mit Sicherheit lassen sich erst im 13. Jahrhundert *auditores palatii domini papae* nachweisen, und diese bildeten zunächst noch keinen ständigen Gerichtshof mit bestimmtem Wirkungsbereich, sondern wurden für die einzelnen Fälle vom Papst ernannt und delegirt, nicht *ad definiendum*, sondern *ad audiendum et referendum*. Verfolgt man die Weiterentwicklung des Auditoriats an der Hand der Regesten und Urkunden (s. Säg-müller, Die Entwicklung der Rota bis zur Bulle *Ratio juris* a. 1326, in der *Lübinger Theol. Quartalsschrift* 1895, 103 ff.), so findet man unter Innocenz IV. zuerst päpstliche Kapläne als *General-auditores*; sodann unter Nicolaus IV. die Einsetzung eines (wenn auch nur zeitweiligen) selbständigen päpstlichen Appellationsgerichtes für weltliche Civilsachen aus dem Kirchenstaat und unter Clemens V. die Errichtung eines entsprechenden Tribunals für die kirchlichen Civilsachen aus der ganzen Christenheit. Wichtig in der Geschichte der römischen Rota ist sodann die Bulle *Ratio juris* Johannes' XXII. vom Jahre 1326, weil sie Statuten und Anordnungen für die in ihrem Bestande vorausgesetzte Rota erläßt. Es ist nämlich durchaus irrig, in dieser Bulle die Errichtungs-urkunde der Rota erblicken zu wollen, wenn sich auch nicht genau feststellen läßt, wann den Auditoren das Recht zur definitiven Entscheidung wenigstens einzelner contentiöser Geschäfte übertragen wurde. In der Folgezeit regelten sich die Verhältnisse an der Rota theils durch den Gerichts-gebrauch, theils wurden sie durch eine Reihe päpstlicher Constitutionen festgelegt (s. dieselben inhaltlich bei Phillips, Kirchenrecht VI, 476 ff.). Insbesondere wurde 1472 von Sixtus IV. die Zahl der Auditoren der Rota auf 12 fixirt; von verschiedenen Päpsten, namentlich von Clemens VII. und Paul III., erlangten die Auditoren zahlreiche

Privilegien, von Alexander VII. das Recht, als päpstliche Subdiaconen zu fungiren; andere Constitutionen ordneten das Geschäftsverfahren und setzten die Competenz der Rota fest. In letzterer Beziehung traf Gregor XVI. durch das *Regolamento legislativo e giudiziario* vom Jahre 1838, § 321 ff. besondere Bestimmungen (s. dieselben bei Wangen 304 ff.), wonach die Rota als zweite und dritte Instanz competent ist für bürgerliche Sachen aus dem Kirchenstaat überhaupt und für geistliche Sachen aus der ganzen Christenheit, sofern sie den Werth von 500 Scudi übersteigen. Daneben können ihr außerordentlicher Weise auch andere Sachen zur Entscheidung zugewiesen werden; jedoch waren Criminalsachen stets von der Behandlung durch die Rota ausgeschlossen. Ihre frühere Bedeutung hat die Rota freilich größtentheils verloren, da infolge der staatlichen Aenderungen die weltlichen Streitsachen aus dem Kirchenstaat ihr ganz entzogen sind und infolge der Ausbildung der Congregationen an der Curie auch die geistlichen Sachen meist in anderer Weise zur Erledigung gebracht werden. Doch besteht sie noch immer factisch und rechtlich, wenn auch die Zwölfszahl der Auditoren nicht voll vorhanden ist (s. *Gerarchia cattolica* 1896, 692). Betreffs des Prozeßverfahrens bei der Rota und sonstiger wissenschaftlicher Einzelheiten über ihre Zusammen-setzung u. s. w. sei hier auf die ausführliche Darstellung bei Wangen 292—344 verwiesen. Die älteren Sammlungen der *Decisiones S. Rotae* zählt v. Schulte, *Gesch. der Quellen u. Lit. des can. Rechtes* II, 69 auf; spätere s. bei v. Scherer, *Kirchenrecht* I, Graz 1886, 290. (Vgl. noch Hinschius, *Kirchenrecht* I, 396; v. Scherer I, 492 f.) [Bermaneder.]

Rotger (Krotger, Rutter, Rogger), Erz-bischof von Trier (915—931), entstammte wohl aus einem Geschlechte der Trierer Diocese (eine seiner Nichten war in der Gegend von Diefenhofen begütert) und wurde durch canonische Wahl (nicht durch den König, wie es damals meist zu geschehen pflegte) auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben. Er erscheint auch gleich seinem Vorgänger Rathob (888—915) und seinem Nachfolger Rotbert (931—956) als Erzkanzler in den für das Gebiet des alten Lothringen ausgestellten königlichen Urkunden, obschon eine eigene Kanzlei für dieses Land nur unter König Zwentibold und Ludwig dem Kinde vorhanden war. Rotgers Regierung fiel in eine Zeit schwerer innerer Unruhen und großer Ohnmacht der königlichen Gewalt in den fränkischen Reichen, sowie schlimmer Bedrängniß von äußeren Feinden, den wilden Ungarn. In Westfranken, zu welchem Lothringen seit 811 gehörte, herrschte der Schwächling Karl der Einfältige, in Ostfranken der tüchtige, aber durch die Verhältnisse lahmgelagte Konrad I. In Lothringen, wie auch anderswo, wurden die kirchlichen Besitzungen von den Königen wie einfache Lehen behandelt und an Laien vergrabt; besonders